

**Satzung über die Aufhebung der Satzung über
die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes
Valentin-Bauer-Siedlung**

beschlossen und genehmigt am 18.06.2018 durch den Stadtrat der Stadt Ludwigshafen am Rhein und rückwirkend in Kraft getreten am 07.04.2001.

Aufgrund des § 162 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017, BGBl. I S. 3634 – zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674) in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz vom 31. Januar 1994, GVBl., S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Januar 2022 (GVBl. S. 21).in der zurzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat am 12.12.2022 folgende Satzung über die Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Ludwigshafen-West beschlossen:

§1

Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes

Die Sanierungssatzung der Stadt Ludwigshafen am Rhein über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Valentin-Bauer-Siedlung beschlossen und genehmigt am 18.06.2018 durch den Stadtrat der Stadt Ludwigshafen am Rhein und rückwirkend in Kraft getreten am 07.04.2001 wird aufgehoben.

§2

Beschreibung der Grenzen des Sanierungsgebietes Valentin-Bauer-Siedlung

Das Sanierungsgebiet wird begrenzt durch:

Im Norden: Den Bereich vom Wendehammer der Waltraudenstraße über Sieglindenstraße bis zum Kreuzungsbereich Valentin-Bauer-/Sieglindenstraße.

Im Osten: Die Valentin-Bauer-Straße-

Im Süden: Die Brunhildenstraße.

Im Westen: Den Hauptfriedhof.

Zum Sanierungsgebiet gehörende Flurstücke:

1132/47	1175/5	1182/15	1183/14	1183/28	1184/23	1185/8
1162/1	1175/6	1182/16	1183/15	1183/29	1184/24	1185/9
1166/12	1175/8	1182/17	1183/16	1184/10	1184/25	1189
1167	1178	1182/18	1183/17	1184/12	1184/26	1189/10
1167/18	1178/3	1182/19	1183/18	1184/13	1184/27	1189/2
1167/19	1178/4	1182/2	1183/19	1184/14	1184/28	1189/3
1167/20	1178/5	1182/24	1183/2	1184/15	1184/29	1189/4
1167/21	1178/6	1182/26	1183/20	1184/16	1184/30	1189/5
1167/22	1180/3	1182/28	1183/21	1184/17	1184/31	1189/6
1168	1180/4	1182/29	1183/22	1184/18	1185/2	1189/7
1169	1182/10	1182/3	1183/23	1184/19	1185/3	1189/8
1170/11	1182/11	1183/10	1183/24	1184/2	1185/4	
1170/12	1182/12	1183/11	1183/25	1184/20	1185/5	
1175	1182/13	1183/12	1183/26	1184/21	1185/6	
1175/3	1182/14	1183/13	1183/27	1184/22	1185/7	
1175/4						

Die Aufhebungssatzung umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der beschriebenen Grenze des Sanierungsgebietes Valentin-Bauer-Siedlung. Der Lageplan mit den vorgenannten Grenzen ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage der Bekanntmachung beigelegt.

§3 Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 162 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 24 Abs. 3 S. 2 GemO mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Ludwigshafen am Rhein, 12.12.2022
Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein

gez. Frau Jutta Steinruck
Oberbürgermeisterin
der Stadt Ludwigshafen am Rhein

Hinweise zur Satzung über die Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Valentin-Bauer-Siedlung:

1. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB bezeichneten Verfahrensmängel und Formvorschriften und der in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Ludwigshafen am Rhein geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.
2. Die Satzung gilt gem. § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung erlassenen Verfahrens- und Formvorschriften über das Zustandekommen der Satzung ist ebenfalls unbeachtlich, sofern sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn

- a) Die Bestimmung über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
- b) Vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung Ludwigshafen unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung geltend gemacht, so kann auch noch nach Ablauf eines Jahres jedermann diese Verletzung geltend machen.

3. Die einschlägigen Vorschriften können bei der Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein Abteilung Stadterneuerung, Rheinuferstraße 9, Zimmer 113 nach Absprache eingesehen werden.

Anlage

Lageplan des Sanierungsgebiets Valentin-Bauer-Siedlung

Lageplan des Sanierungsgebiets Valentin-Bauer-Siedlung

